Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 6122.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Werne, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirks Münster, nach Camen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirks Arnsberg, an die Stadtgemeinde Werne.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Werne, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirks Münster, nach Camen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirks Arnsberg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadtgemeinde Werne das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Stadtgemeinde Werne gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Juni 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juli 1865.

(Nr. 6123.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Kiączyn im Kreise Samter und Posen. Vom 20. Juni 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der oberhalb der Mühle zu Kiączyn, Kreis Samter, am Gayer, Jankowicer und Lussowoer See und an dem Wasserlaufe zwischen diesen Seen bis zur Mühle zu naß belegenen Wiesen und Bruchgrundstücke werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Aufhebung des Wasserstaues der Kiączyner Mühle und Senkung des Wasserspiegels der genannten Seen zu verbessern. Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Samter.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den vom Kreisbaumeister Schönenberg unterm 9. März 1865. entworfenen, bei der Prüfung in den oberen technischen Instanzen gebilligten Meliorationsplan zur Ausführung zu bringen.

Die künftige Unterhaltung des nach dem Plane zu regulirenden Flußlaufes vom Lussowoer See durch den Jankowicer und Gayer See bis zur Mühle von Kiączyn ist Sache des Verbandes. Die künftige Unterhaltung der nach dem Meliorationsplane neu zu erbauenden drei Brücken auf Lussowko und Jankowice übernimmt der Besitzer dieser genannten Rittergüter, die Unterhaltung der neu zu erbauenden Chausseebrücke übernimmt der Chausseefiskus, die Unterhaltung der auf dem Wege von Kazemirz nach Gay neu zu erbauenden Brücke übernimmt der Besitzer des Ritterguts Kiączyn.

Erhebliche Veränderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 3.

Dem Verbande wird zur Ausführung der beabsichtigten Melioration das Recht zur Expropriation verliehen, insbesondere auch zur Erwerbung des Mühlenstaurechts und der dazu gehörigen Stauanlagen der Wassermühle zu Kiącyn.

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt im Mangel der Einigung in dem §§. 45—51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. bezeichneten Verfahren.

§. 4.

Die Kosten zur Ausführung des Meliorationsplanes und der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters aufgebracht.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der ersten Klasse zu drei Theilen,
= zweiten = = zwei =
= dritten = = einem Theile

heranzuziehen ist.

Die Aufstellung des Katasters erfolgt durch zwei von der Regierung zu Posen ernannte Boniteure unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch einen Feldmesser vertreten lassen kann.

Das Kataster ist den Rittergutsbesitzern und den Vorständen der Gemeinden, welchen die übrigen Betheiligten angehören, extraktweise mitzutheilen und bei den Landräthen des Posener und Samterschen Kreises vier Wochen lang offen zu legen.

Nur binnen dieser Frist können Beschwerden gegen das Kataster erhoben werden. Dieselben sind bei dem Landrathe des Samterschen Kreises anzubringen. Die Zeit der Offenlegung ist vor deren Beginn durch das Amtsblatt und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Landrath des Samterschen Kreises hat die Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorstandes und geeigneter Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind von der Regierung zu Posen zu ernennen.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, anderenfalls werden die Akten der Regierung zu Posen zur Entscheidung eingereicht. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Regierungsentscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Posen ausgefertigt und dem Landrathe des Samterschen Kreises zugesendet. Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

So lange das Kataster in der oben vorgeschriebenen Weise nicht festgestellt ist, können nach Maaßgabe der im Vermessungsregister — gefertigt durch den Vermessungsrevisor Heinemann vom 26. Dezember 1863. — als betheiligt bei der Melioration aufgenommenen Flächen, jedoch mit Ausschluß der

der Seeflächen, Beiträge ausgeschrieben und eingezogen werden, vorbehaltlich späterer Ausgleichung.

§. 5.

Die Seeflächen und zwar die Flächen des Lussowo-Lussowkoer-Jankowicer und Gayer Sees und des Kiączyner Sees und Mühlenfließes bleiben als zur Zeit nicht beitragspflichtig in dem nach §. 4. aufzustellenden Kataster außer Ansatz.

Werden bisherige Seeflächen in Folge der Senkung des Wasserspiegels wasserfrei, so hat der Genossenschaftsvorstand den Umfang der diesfälligen Flächen nach Ablauf eines Jahres nach Ausführung der Seesenkung feststellen zu lassen.

Nach Ablauf von vier Jahren nach Ausführung der Seesenkung sind die wasserfrei gewordenen früheren Seeflächen nach dem im §. 4. geordneten Verfahren einzuschätzen und nach Feststellung der Beitragspflichtigkeit und Einschätzung nachträglich in das Kataster aufzunehmen. Nach erfolgter Aufnahme in das Kataster haben die Besitzer der diesfälligen Flächen an Neubaukosten, d. i. an Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes, pro Morgen den gleichen Betrag, welcher pro Morgen der gleichen Klasse von den übrigen Verbandsmitgliedern aufgebracht worden ist, nachträglich zur Verbandskasse zu zahlen, welche eingehende Summe nach Bedürfniß des Verbandes zu verwenden ist. Von dem nach erfolgter Aufnahme in das Kataster kommenden 1. Januar cr. ab nehmen die Besitzer der aufgenommenen früheren Seeflächen an der Unterhaltung der Verbandsanlagen Antheil, und zwar in demselben Verhältnisse, wie die Besitzer der übrigen beitragspflichtigen Flächen der gleichen Katasterklassen.

§. 6.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor. Der Landrath des Samterschen Kreises soll zugleich Sozietätsdirektor sein. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten auch dritten Personen und Behörden gegenüber in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen eventuell — gleichwie bei allen übrigen auf Grundstücken haftenden öffentlichen Lasten — durch administrative Exekution zur Kreis-Kommunalkasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Dem

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von zwei durch die Genossenschaft gewählten Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

In Behinderungsfällen wird jedes Vorstandsmitglied durch je einen Stellvertreter vertreten.

Zur Verbindlichkeit des Beschlusses gehört die Theilnahme dreier Personen, des Sozietätsdirektors und der beiden Vorstandsmitglieder, oder eines oder beider Stellvertreter.

Die Ausführung der Beschlüsse steht dem Sozietätsdirektor zu. In Behinderungsfällen läßt der Landrath die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

Sowohl der Direktor als die beiden Vorstandsmitglieder und deren Vertreter verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§. 7.

Bei der Wahl der beiden Vorstandsmitglieder und der beiden Stellvertreter (§. 6.) hat jeder Besitzer eines betheiligten Rittergutes und jeder Ortsschulze der betheiligten Dörfer für je zehn volle, auf Normalboden (erste Klasse) reduzirte Morgen des zum Rittergute oder zur Gemeinde gehörigen betheiligten Besitzstandes Eine Stimme.

So lange das Kataster nicht nach §. 4. definitiv festgestellt worden, ist lediglich die Morgenzahl der im Vermessungsregister des 2c. Heinemann als betheiligt aufgenommenen Flächen — jedoch mit Ausschluß der Seeflächen — für die Berechnung der zustehenden Stimmenzahl maaßgebend.

Die bezeichneten Wähler wählen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, resp. durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das Loos. Wird nach zweimaliger Wahlabstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind für jede noch vorzunehmende Wahl diejenigen beiden Personen, welche in der vorhergegangenen Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten hatten, auf die engere Wahl zu bringen.

Die Wahl gilt für sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus, und zwar das erstemal nach dem Loose, demnächst nach dem Dienstalter. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Sozietätsdirektor ist Wahlkommissarius und stellt die Wahllisten fest. Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande.

Bei dem Wahlverfahren, sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl gelten analog die Vorschriften über Gemeindewahlen.

§. 8.

§. 8.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht in Betreff des Entschädigungsverfahrens im §. 3. etwas Anderes vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbandsvorstand einen Schiedsrichter, der oder die mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen, und daß die Regierung den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige, unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abgangs der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch die Regierung.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 9.

Nach beendeter Ausführung des Meliorationsplanes findet alljährlich zwischen Saat- und Erntezeit eine Hauptschau und, so oft es erforderlich ist, im September eine Nachschau der Anlagen Seitens des Vorstandes statt.

Der Sozietätsdirektor schreibt die Schau aus und leitet dieselbe. Er legt dabei ein Verzeichniß der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde und zieht die Betheiligten, sofern sie sich melden oder er es für nöthig hält, zu.

Der Vorstand setzt demnächst fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll.

§. 10.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird durch die Regierung zu Posen als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 11.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Juni 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 6124.) Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom $\frac{4.}{19.}$ Juni 1841. wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeit der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civilurtheile. Vom 4. Juli 1865.

Die zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeit der in dem Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civilurtheile vom $\frac{4.}{19.}$ Juni 1841. (Gesetz-Samml. für 1841. S. 122.) ist vom 1. Juli 1865. ab auf fernere zwölf Jahre mit der Maaßgabe verlängert worden, daß dieselbe sofort von zwölf zu zwölf Jahren so lange gelten soll, als nicht sechs Monate vor dem Ablaufe von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juli 1865.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).